



MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

# **Richtlinien für die Kostenübernahme von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel – „Öffi-Ticket-Förderung“**

## **1. Grundlagen**

Die Hintanhaltung der Abwanderung in der Marktgemeinde zählt zu den größten Herausforderungen. Viele Studierende melden sich am Studienort an, da sie dort diverse Vorteile (zB Wohnbeihilfe usw) genießen. Daher sollen Maßnahmen entwickelt werden, die dem Bevölkerungsschwund entgegenwirken können.

Die Grundlage für diese Richtlinien zur Kostenübernahme von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 22. April 2021.

## **2. Allgemeines**

Die Marktgemeinde Eibiswald unterstützt Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Eibiswald gemeldet haben

- beim Kauf eines TOP-Tickets für Studierende.
- beim Kauf eines Öffi-Tickets, das für mehrere Monate Gültigkeit hat.

Die Förderung ist grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Beihilfe. Die Höhe der jeweiligen Förderung wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

## **3. Förderumfang**

Gefördert wird der Ankauf eines TOP-Tickets für Studierende sowie der Ankauf eines Offi-Tickets, das mehrere Monate Gültigkeit hat.

- Die Förderung beträgt pro Semester max. € 125,00.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- Aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Eibiswald.
- Absolvierung eines Studiums an Universitäten und anderen Hochschulen sowie diesen gleichgestellten Akademien.





MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

- Die Studienzeit darf max. die Mindeststudienzeit plus 2 Toleranzsemester betragen.

## **5. Abwicklung**

Förderungsansuchen sind ausnahmslos schriftlich an die Marktgemeinde Eibiswald zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Förderansuchen abzugeben.

### **Erforderliche Nachweise als Beilage:**

- Vorlage Öffi-Ticket samt Zahlungsbestätigung
- Aktuelle Studienbstätigung
- Studienzeitenbestätigung

Die Marktgemeinde Eibiswald behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall weitere Nachweise einzufordern.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Förderung muss zur Gänze zurückgezahlt werden, bzw. kann nicht gewährt werden, wenn:

- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden.
- die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt wurden.
- kein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Eibiswald besteht.

Die Marktgemeinde Eibiswald behält sich weiter das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine interne Handlungsrichtlinie. Auf die Gewährung der Kostenübernahme für Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

**Diese Förderungsrichtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.**



MARKTGEMEINDE  
**EIBISWALD**

Anhang: Förderansuchen lt. Beilage ./A

## FORMULAR – FÖRDERANSUCHEN „Beilage ./A“

<b>VORNAME:</b>		
<b>NACHNAME:</b>		
<b>WOHNANSCHRIFT:</b>		
<b>STUDIUM:</b>		
<b>STUDIENORT:</b>		
<b>STUDIENZEIT:</b>		
<b>Bankdaten:</b>	<b>Bank:</b>	
	<b>IBAN:</b>	<b>BIC:</b>

### Beigelegte Unterlagen:

- Kopie Öffiticket samt Zahlungsnachweis
- Studienbestätigung
- Studienzeitbestätigung

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



